

Entwässerungssatzung (EWS)

für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser-
und Abwasserzweckverbandes

Entwässerungssatzung

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Absatz 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) in ihrer Sitzung am 15. Mai 2006 diese Entwässerungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Begriffbestimmungen
- § 3 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 4 Anschlusszwang und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Sondervereinbarungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 10 Grundstücksanschlüsse
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 14 Abscheider

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entsorgung
- § 18 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

IV. Schlussvorschriften

- § 19 Überwachung
- § 20 Haftung
- § 21 Grundstücksbenutzung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (im folgenden: Zweckverband) betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet

- eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- eine Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der in dem Verband zusammengeschlossenen Mitgliedsgemeinden.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Die Art und den Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.

(5) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze; liegt der Hausanschlussschacht (Kontroll-, Revisionsschacht) außerhalb des Grundstückes, so reicht die öffentliche Einrichtung bis zu diesem Hausanschlussschacht. Der Hausanschlussschacht selbst ist nicht Teil der öffentlichen Einrichtung.

Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens endet die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung abweichend von Satz 1 dort, wo nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen die erforderliche Pumpstation und der Hausanschlussschacht so nahe wie möglich an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage

umfasst die gesamten öffentlichen Schmutz- und Mischwasserkanäle, die zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers (z.B. Klärwerke), die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpstation und das zum Betrieb der Pumpe erforderliche Steuerungssystem als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ein; der Hausanschlussschacht ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschluss) bis einschließlich des Hausanschlussschachtes (Kontroll-, Revisionsschacht).

Im Bereich der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auch die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Messschacht ist eine bauliche Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Fäkalien nennt man Abwasser, welches in abflusslosen Gruben auf dem Grundstück oder in geschlossenen Kanalsystemen außerhalb von Grundstücken gesammelt und in regelmäßigen Abständen zur Kläranlage abgefahren und mitbehandelt wird.

Fäkalschlamm ist derjenige Schlamm, der von Fäkalsaugwagen aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) entnommen und auf der Kläranlage mitbehandelt wird.

Anschlussnehmer sind der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen.

§ 3

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Zweckverband binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide als Gesamtschuldner, bis der Zweckverband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück dauernd oder vorübergehend anfällt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit vorhanden und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

(3) Der Anschluss ist innerhalb von 30 Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer, dass das Grundstück angeschlossen werden kann, durch den Zweckverband oder vom Grundstückseigentümer herzustellen.

(4) Bei Neu- oder Umbauten, die eine Veränderung der Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers zur Folge haben, muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den beabsichtigten Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem Zweckverband vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Der Zweckverband verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Unterlässt der Anschlussnehmer die Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(7) Besteht keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage, so hat der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Wurde der Grundstückseigentümer vom Anschluss oder von der Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage befreit, so hat er das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Herstellung eines Anschlusses kann ganz oder teilweise versagt oder seine Benutzung widerrufen werden, wenn

- a) Art und Menge des anfallenden Abwassers nicht mit den anderen Abwässern zusammen beseitigt werden kann,
- b) die Übernahme des Abwassers aus technischen oder finanziellen Erwägungen heraus nicht möglich ist,

und die gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(2) Der Zweckverband bestimmt, welche Stoffe und Stoffgruppen nicht in die öffentliche Anlage geleitet werden dürfen (§ 8).

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können - z. B. Schutt, Asche, Textilien, Pappe, Altpapier, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle;
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten;
- c) andere Stoffe, die die Schmutzwasserkanalisation oder das mit der Wartung und Instandhaltung beauftragte Personal gefährden können (Benzin, Benzole, Öl, Fett, Karbid);
- d) schädliche oder giftige Abwässer, die die Baustoffe der Kanäle angreifen können oder den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage stören oder erschweren können;
- e) Jauche, Gülle, flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen sowie Silosickersaft;
- f) Pflanzen- und bodenschädliche Abwässer;
- g) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
- h) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung von Fäkalschlamm;
- i) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,-
- (j) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann (Für das Einleiten gelten die Grundsätze und Vorschriften des Gentechnikgesetzes in der jeweils gültigen Fassung)
- (k) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel).

(l) Abwasser, bei dem die Grenzwerte oder Anforderungen nach Abs. 3 nicht eingehalten werden.

(m) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.

(n) nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen, außer bei gasbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 200 kW und ölbetriebenen Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung bis 50 kW.

(2) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind nachfolgende Grenzwerte am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- oder Abscheideranlagen sowie an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage oder – falls diese nicht zugänglich – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle in der nicht abgesetzten homogenisierten Abwasserprobe einzuhalten.

Temperatur	<=35 °C
ph-Wert	6,5 – 9,5
Stickstoff aus	
-Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak (NH ₃ -N)	150 mg/l
-Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	900 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe je Einzelstoff	0,5 mg/l
- Summe aus 1,1,1Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan	0,5 mg/l
Arsen gesamt (As)	0,1 mg/l
Blei gesamt (Pb)	0,5 mg/l
Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
Chrom-IV-wertig (Chromat)(als Cr)	0,2 mg/l
Kupfer gesamt (Cu)	0,5 mg/l
Nickel gesamt (Ni)	0,5 mg/l
Quecksilber gesamt (Hg)	0,05 mg/l
Silber gesamt (Ag)	0,5 mg/l
Zink gesamt (Zn)	2,0 mg/l
Chlorid gesamt (Cl)	300 mg/l
Cyanid	
- gesamt (CN)	20 mg/l
- leicht freisetzbar (CN)	1mg/l
Fluorid (F)	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	400 mg/l
Sulfit (S)	2 mg/l
Gesamt-Phosphatverbindungen (P)	15 mg/l
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 mg/l
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₆ OH)	100 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung von einem staatlich anerkannten und im Land Brandenburg zugelassenen Labor auszuführen.

(3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, sind die entsprechenden Vorrichtungen nach den jeweils geltenden DIN - Vorschriften zur Abscheidung einzubauen. Der Verpflichtete ist für das ordnungsgemäße Betreiben der Vorrichtungen sowie die Entsorgung des Abscheidegutes verantwortlich. Der Zweckverband kann entsprechende Kontrollen durchführen bzw. Nachweise über die durchgeführte Entsorgung fordern. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch Versäumnisse hieraus entsteht.

(4) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge den Gesamtbetrieb stören kann, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sollten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik diese Auflagen nicht eingehalten werden können, kann der Zweckverband die Einleitung des Schmutzwassers versagen.

(5) Der Zweckverband kann bei den Einleitern Abwasseranalysen durchführen oder durch ein von ihm beauftragtes Labor durchführen lassen, wenn der Verdacht besteht, dass in Absatz 1 aufgeführte Stoffe eingeleitet werden. Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Einleiter, wenn sich der Verdacht bestätigt.

(6) Wenn sich Art und/oder Menge des Schmutzwassers erheblich ändern bzw. erhöhen und dadurch die Einleitung oder Behandlung des Schmutzwassers nicht mehr gewährleistet ist, muss der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband mitteilen. Eine Abnahme des Abwassers kann versagt werden.

(7) Verursachen mehrere Anschlussnehmer durch Nichteinhalten dieser Vorschriften Mehrkosten und/oder eine erhöhte Abwasserabgabe, so müssen sie diese dem Zweckverband erstatten. Haben sie Schäden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Die Beauftragten des Zweckverbandes sind zur Kontrolle und Besichtigung der Grundstücke berechtigt, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

(9) Niederschlagswasser darf in die Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.

(10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 3 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(11) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 3 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.

§ 9

Sondereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 10

Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen unterirdischen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben.
- (2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Ist der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 5 Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so kann der Zweckverband auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise selbst herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.
- (4) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straße zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, hat im gegenseitigen Einvernehmen die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zuzulassen. Er hat ferner das Anbringen von Hinweisschildern zu dulden, soweit diese für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer der dinglichen Sicherung der Benutzungsrechte des Zweckverbandes zuzustimmen.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück, auf dem dauernd oder zeitweilig Schmutzwasser anfällt, muss vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage versehen werden.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(5) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen, die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Straßenoberkante. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens wird der Hausanschlusschacht vom Zweckverband hergestellt, geändert oder unterhalten.

(7) Wenn das Grundstück in absehbarer Zeit nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Grundstückskleinkläranlage nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zu versehen. Diese sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 12

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 bzw. 1 : 500,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.

(2) Wenn der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Gewerbe- und Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt wird, sind ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
- die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwasser,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen einzureichen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Kreislauf, Verbrauch, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

§ 13

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (5) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14

Abscheider

- (1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette“ und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“.
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen und dem Zweckverband anzuzeigen. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der dem Zweckverband durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

III. Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15

Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung notwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß der DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, und der DIN 4261 – „Kleinkläranlagen“ in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

§ 16

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17

Entsorgung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser dem Zweckverband oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden durch ein vom Zweckverband autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit geleert. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ordnungsgemäß vom Zweckverband entsorgt werden kann. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung rechtzeitig anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.
- (3) Der Anschlussnehmer vereinbart direkt mit dem Abfuhrunternehmen einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, so sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

§ 18

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Grundstückskläranlagen und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

IV. Schlussvorschriften

§ 19

Überwachung

(1) Der Zweckverband ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht, zugeführt, so kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 20

Haftung

(1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und ähnliches, hervorgerufen werden.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses, zu sorgen.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese nach §§ 11 ff. vom Grundstückseigentümer hergestellt, erneuert, geändert oder unterhalten wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück benutzt werden oder für die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absatz 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
3. entgegen §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
4. entgegen § 11 Absatz 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Unterlagen nicht vor der Herstellung oder Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einreicht;
6. entgegen § 13 Absätze 2 und 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
7. entgegen § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser oder den Fäkalschlamm nicht dem vom Zweckverband beauftragten Unternehmen überlässt, die Entleerung behindert oder dem Beauftragten keinen Zugang gewährt;
8. entgegen § 17 Absatz 2 die Notwendigkeit einer Gruben- bzw. Kleinkläranlagenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
9. entgegen § 19 Absatz 1 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. entgegen § 19 Absatz 4 Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder Vorbehandlungsanlagen nicht dem Zweckverband meldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu €1.000,00 geahndet werden.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.12.2004 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten alle bisherigen Entwässerungssatzungen außer Kraft.

Herzberg, den 16.05.2006

gez. Oecknig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

Veröffentlicht im "Amtsblatt für den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband", Ausgabe Nr. 2 vom 31. Mai 2007
--